

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. Januar 1998  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	26, 34	Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) . . . . .	5, 6, 7, 8
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	18, 19, 20	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) . . . . .	3, 4
Bindig, Rudolf (SPD) . . . . .	1	Schild, Horst (SPD) . . . . .	9
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) . . . . .	21	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	32
Dörflinger, Werner (CDU/CSU) . . . . .	33	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD) . . . . .	11
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS) . . . . .	27	Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	10
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) . . . . .	14, 15	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) . . . . .	12, 13
Hollerith, Josef (CDU/CSU) . . . . .	28, 29, 30, 31	Zierer, Benno (CDU/CSU) . . . . .	22, 23, 24
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) . . . . .	2	Zöller, Wolfgang (CDU/CSU) . . . . .	25
Kressl, Nicolette (SPD) . . . . .	16, 17		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft</b>
Bindig, Rudolf (SPD) Freilassung bzw. menschenwürdige Haft- bedingungen für die Angehörigen der Oromo-Bevölkerung in Äthiopien . . . . .	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD) Berücksichtigung der Schattenwirtschaft in der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts von 1989 bis 1998 . . . . .
1	7
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Vereinbarkeit der Haltung der tschechischen Republik in den Eigentumsfragen tschechi- scher Staatsbürger deutscher Nationalität mit den in der Agenda 2000 der EU getroffenen Feststellungen . . . . .	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>
2	Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Verjährungsfrist nach dem Landwirtschafts- anpassungsgesetz und der Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche von LPG-Nachfolgeunternehmen aus Beraterverträgen . . . . .
Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos) Inkraftsetzung eines Staatsangehörigkeits- gesetzes zur Annahme der doppelten Staatsangehörigkeit für Bürger in Bosnien durch die VN . . . . .	8
2	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung</b>
Verbüßung der Freiheitsstrafe des im April 1991 aus Berlin-Friedrichshain wegen angeblicher Spionage verschleppten und in einem US-Militärgefängnis inhaftierten deutschen Staatsange- hörigen J. K. in einer deutschen Justizvollzugsanstalt . . . . .	Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU) Auswirkungen der Einführung des Sozial- versicherungsausweises; Erstellung einer Datenübersicht über die verschiedenen Sozialversicherungsbereiche . . . . .
3	9
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>	Kressl, Nicolette (SPD) Entwicklung der Rentenansprüche eines Akademikers sowie einer Frau mit 15jäh- riger Beitragsleistung, Anrechnungs- zeiten einer akademischen Ausbil- dung und Kindererziehungszeiten für drei Kinder von 1977 bis 1997 . . . . .
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU) Unterschiedliche Beurteilung der Frage des Schadensersatzes für den Unterhalt „uner- wünschter“ Kinder (z. B. bei fehlgeschla- gener Sterilisation oder fehlerhafter genetischer Beratung) durch die beiden BVerfG-Senate . . . . .	10
3	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Patenschaft zwischen dem Kommando Spezialkräfte in Calw und dem „Kame- radenhilfswerk“ der 78. Sturm- und Infanteriedivision der Wehrmacht; Übereinstimmung des Traditions- raums beim Kommando Spezial- kräfte mit den Richtlinien des Traditionserlasses; Zusammenkünfte . . . . .
Schild, Horst (SPD) Steuerrechtliche Behandlung des Aktien- tauschs bei fusionierenden Unternehmen . . . . .	11
5	
Such, Manfred (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einrichtung einer „Zentralen Unterstüt- zungsgruppe Zoll“ (ZUZ) (Ausstattung, Kosten, Zweck etc.) . . . . .	
6	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>		
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Vorlage der Durchführungsverordnung zur Einführung vereinfachter Verfahren für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen . . . . .	13	
Zierer, Benno (CDU/CSU) Ungleichbehandlung von Pflichtversicherten und Privatversicherten hinsichtlich der Zahlung des „Zusatzbeitrags Krankenhaus“ . . . . .	13	
Rechtsgrundlage für die Durchführung von Doppelblindstudien bei Einführung neuer Medikamente oder neuer Behandlungs- methoden . . . . .	15	
Zöller, Wolfgang (CDU/CSU) Vorgehensweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte bei der Behandlung von Kombi- nationspackungen . . . . .	16	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</b>		
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung des im Rahmen von „TRAFFIC 2000“ zum Einsatz kommenden Radar- systems zu Bewegungsüberwachungen und Vereinbarkeit mit dem Datenschutz . . . . .	16	
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS) Bau der Ortsumfahrung Wöllstadt im Zuge der B 3 . . . . .	17	
	Hollerith, Josef (CDU/CSU) Einführung eines elektronischen Fahrten- schreibers für Fahrzeuge im gewerblichen Straßengüterverkehr . . . . .	17
	Projekte zur Steuerung des innerstädtischen Individualverkehrs unter Beteiligung der örtlichen Wirtschaft . . . . .	18
	EU-weite Überwachung der technischen Vorschriften im Straßengüterverkehr . . . . .	19
	Abschaffung der einseitig zu Lasten des deutschen Straßengüterverkehrsgewerbes gehenden fiskalischen Belastungen . . . . .	19
	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planungen für das S-Bahn-Projekt S 9 Haltern — Essen — Wuppertal . . . . .	20
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau</b>	
	Dörflinger, Werner (CDU/CSU) Auswirkungen des Eigenheimzulagen- gesetzes auf den Erwerb von selbst- genutztem Wohnungseigentum in Nordrhein-Westfalen . . . . .	21
	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie</b>	
	Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) EU-Fördermittel für die Entwicklung des Flugzeuges „Egrett“ und evtl. Rück- zahlungsmodalitäten . . . . .	22



**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

1. Abgeordneter  
**Rudolf  
Bindig**  
(SPD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Hintergründe der Verhaftungen von Angehörigen der Oromo-Bevölkerung in Äthiopien vor, wie sie u. a. von Amnesty International dokumentiert werden (urgent action vom 11. November 1997), und ist die Bundesregierung bereit, sich bei der äthiopischen Regierung für die Freilassung dieser politischen Gefangenen bzw. für rechtsstaatliche Verfahren und menschenwürdige Haftbedingungen einzusetzen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer  
vom 6. Januar 1998**

Die bisherigen Erkundigungen der Botschaft Addis Abeba haben ergeben, daß der äthiopischen Regierung gegen Beyene Abddi, Babbisaa Lameessa, Husein Abddi, Haji Sahilu Kaabtee, Beyene Ball'isaa, Rashiid Husein, Hailu Tarfaasa und Addisu Beyene umfangreiches Belastungsmaterial hinsichtlich ihrer Aktivitäten im Rahmen der Oromo Liberation Front (OLF) vorliegen soll. Rashiid Husein hat inzwischen seine Beteiligung an Anschlägen auf Ausländer im Fernsehen öffentlich eingestanden. Gleichzeitig hat er die Oromo Relief Association schwer belastet.

Aufschluß über die tatsächliche Verwicklung der genannten Personen in Gewaltakte kann jedoch nur ein gerichtliches Verfahren bringen. Am 24. November 1997 wurde gegen 31 verhaftete Personen Anklage erhoben.

Für die äthiopische Regierung ist die innere Stabilität des Landes nach Jahren blutiger Bürgerkriege von besonderer Bedeutung. Die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten gehört daher zu ihren Prioritäten. Dabei müssen jedoch nach Auffassung der Bundesregierung wie bei jeder Strafverfolgung die menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätze gewahrt bleiben.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung in Äthiopien in dieser Hinsicht besonders sorgfältig. Sie ist nicht der Auffassung, daß die äthiopische Regierung systematisch Menschenrechtsverletzungen begeht. Deswegenachtet gibt es immer wieder Verstöße gegen menschenrechtliche, demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien, die zu Sorge und Beunruhigung Anlaß geben. Diese Verstöße werden im politischen Dialog offen und mit Nachdruck angesprochen. Hierzu nutzten auch Bundespräsident Dr. Roman Herzog und der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, ihren Besuch in Äthiopien im Januar 1996. Die Botschaft Addis Abeba setzt diesen Dialog fort. Auch die Botschafter der Europäischen Union stehen über die jeweilige Präsidentschaft in Verbindung mit den zuständigen äthiopischen Stellen.

Selbstverständlich verfolgt die Bundesregierung auch die jüngsten Maßnahmen gegen OLF-Aktivistinnen. Die Botschaft Addis Abeba steht in ständigem Kontakt mit den äthiopischen Behörden und wird die bevorstehenden Verfahren aufmerksam beobachten.

2. Abgeordneter  
**Dr. Egon Jüttner**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung die Tatsache, daß in der Tschechischen Republik tschechische Staatsbürger deutscher Nationalität aufgrund ihrer deutschen Herkunft unter Bezugnahme auf die Beneš-Dekrete ihr nach dem Zweiten Weltkrieg konfisziertes Eigentum auch weiterhin nicht zurückerhalten, für vereinbar mit der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der „Agenda 2000. Eine stärkere und erweiterte Union“ getroffenen Feststellung „Die tschechische Republik weist die Merkmale einer Demokratie mit stabilen Institutionen auf, die Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten gewährleisten.“ (s. Drucksache 13/8391, S. 77)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer  
vom 7. Januar 1998**

Die Bundesregierung hat die entschädigungslose Enteignung deutschen Vermögens immer als völkerrechtswidrig verurteilt. Die tschechoslowakische bzw. tschechische Regierung war und ist aber nicht bereit, die Beneš-Dekrete aufzuheben. Die auf die von der deutschen abweichende tschechische Rechtsauffassung zurückzuführende Tatsache, daß in der Tschechischen Republik lebende tschechische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit ihr nach dem Zweiten Weltkrieg enteignetes Eigentum auch weiterhin nicht zurückerhalten, widerspricht nach Auffassung der Bundesregierung nicht der in Ihrer Frage zitierten grundsätzlichen Feststellung der EU-Kommission. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Ziffer IV der Deutsch-tschechischen Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997.

3. Abgeordneter  
**Kurt Neumann**  
(Berlin)  
(fraktionslos)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz zum Erlaß und den Inhalt des „Dekrets“, durch das die VN nach übereinstimmenden Presseberichten in Bosnien ein gesamtstaatliches Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft gesetzt hat, nach dem Bürger berechtigt sind, die doppelte Staatsangehörigkeit anzunehmen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer  
vom 7. Januar 1998**

Nach Verstreichen der im Schlußdokument der Konferenz des Friedensimplementierungsrates für Bosnien und Herzegowina (Peace Implementation Council, PIC) vom 10. Dezember 1997 gesetzten Frist für die Annahme des Staatsangehörigkeitsgesetzes für Bosnien und Herzegowina hat der Hohe Repräsentant entschieden, daß das Staatsangehörigkeitsgesetz am 1. Januar 1998 vorübergehend in Kraft tritt. Der Hohe Repräsentant ist hierzu gemäß Annex 10 der Friedensvereinbarungen von Dayton und Artikel XI des Schlußdokuments der PIC-Vollversammlung in Bonn ermächtigt. Diese Kompetenz ist dem Hohen Repräsentanten mit Bedacht eingeräumt worden, um Stillstände und Blockaden bei der zivilen Implementierung zu überwinden. Die Bundesregierung begrüßt die auf dieser Grundlage getroffene Entscheidung des Hohen Repräsentanten in bezug auf das vorläufige Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes für Bosnien und Herzegowina.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt inhaltlich u. a. das Verhältnis der Staatsangehörigkeiten auf Entitäts- (Föderation und Republika Srpska) und Gesamtstaatsebene. Das Gesetz enthält dagegen keine Regelungen in bezug auf die Annahme der Staatsangehörigkeit von Drittstaaten. Nach Artikel I Abs. 7 der Verfassung von Bosnien und Herzegowina (Annex 4 der Friedensvereinbarungen von Dayton) ist die doppelte Staatsangehörigkeit grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist jedoch ein diesbezügliches Abkommen mit dem betreffenden Staat.

4. Abgeordneter  
**Kurt Neumann**  
**(Berlin)**  
(fraktionslos)
- Ist die Bundesregierung entsprechend den Antworten auf die Fragen 5, 6 in Drucksache 13/9067 und in Übereinstimmung mit den Regelungen des Völkerrechts, insbesondere des NATO-Truppenstatuts, bereit bzw. aus welchen Gründen ist sie nicht bereit, sich dafür einzusetzen, daß es dem am 22. April 1991 aus Berlin-Friedrichshain verschleppten deutschen Staatsangehörigen J. K., der gegenwärtig eine 38jährige Freiheitsstrafe in einem US-Militärgefängnis wegen angeblicher Spionage verbüßt, ermöglicht wird, daß sein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht neu aufgerollt wird, er zumindest aber die verhängte Strafe in einer deutschen Justizvollzugsanstalt verbüßen kann?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer  
vom 7. Januar 1998**

Eine Überprüfung des von den amerikanischen Gerichten durchgeführten Strafverfahrens durch ein deutsches Gericht ist rechtlich nicht möglich.

Das völkerrechtliche Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007, 1992 II S. 98) ist maßgebend für den Vollstreckungshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Es setzt für die Überstellung einer verurteilten Person voraus, daß diese die Staatsangehörigkeit des Staates hat, in dem die Strafe vollstreckt werden soll (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a). Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Betroffene jedoch nicht deutscher Staatsangehöriger.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

5. Abgeordnete  
**Sigrun Löwisch**  
**(CDU/CSU)**
- Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung unter rechtspolitischen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf ihr Ziel (vgl. Antwort der Bundesregierung), jeder Relativierung menschlichen Lebens unter ökonomischen Gesichtspunkten entgegenzutreten, aus dem jetzt ergangenen Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Unterhalt für Kinder, die nach fehlgeschlagener Sterilisation oder fehlerhafter genetischer Beratung geboren werden, ein ersatzfähiger Schaden ist?

**Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann  
vom 12. Januar 1998**

Der Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1997 ( 1 BvR 479/92 und 1 BvR 307/94), wonach die Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Arzthaftung bei fehlgeschlagener Sterilisation und fehlerhafter genetischer Beratung vor Zeugung eines Kindes nicht gegen Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt, ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht Ausdruck einer Relativierung des menschlichen Lebens unter ökonomischen Gesichtspunkten, da der Erste Senat seine Entscheidung gerade nicht im Sinne der Kommerzialisierung menschlichen Daseins verstanden wissen will.

6. Abgeordnete  
**Sigrun Löwisch**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Befürchtung (vgl. FAZ vom 19. Dezember 1997, S. 16), Ärzte würden, um die Gefahr der Schadensersatzhaftung für den Unterhalt „unerwünschter“ Kinder möglichst gering zu halten, es bei pränatalen Untersuchungen vermeiden, konkrete Aussagen über mögliche Erbkrankheiten oder Fehlentwicklungen des Ungeborenen zu treffen, oder sogar dazu neigen, die Unzumutbarkeit von Schwangerschaften eher als bisher zu bejahen, und sieht sie ihrerseits ggf. Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann  
vom 12. Januar 1998**

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, daß Ärzte es wegen der Gefahr der Schadensersatzhaftung in Zukunft vermeiden werden, bei pränatalen Untersuchungen konkrete Aussagen über mögliche Erbkrankheiten oder Fehlentwicklungen des Ungeborenen zu treffen, oder sogar dazu neigen werden, die Unzumutbarkeit von Schwangerschaften eher als bisher zu bejahen.

7. Abgeordnete  
**Sigrun Löwisch**  
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts einem gesetzlichen Ausschluß von Schadensersatzansprüchen, die an den Unterhalt für ein „unerwünschtes“ Kind anknüpfen, nicht entgegensteht, weil der Erste Senat zwar die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Ansprüche bejaht hat, sie aber andererseits auch nicht als geboten ansieht?

**Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann  
vom 12. Januar 1998**

Die Bundesregierung teilt die in der Frage wiedergegebene Auffassung.

8. Abgeordnete  
**Sigrun Löwisch**  
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung, nachdem die Frage des Schadensersatzes für den Unterhalt „unerwünschter“ Kinder von den beiden Senaten des Bundesverfassungsgerichts unterschiedlich



beurteilt wird, nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, in eine Diskussion über mögliche gesetzgeberische Maßnahmen einzutreten, die das Ziel haben, derartige Schadensersatzansprüche künftig auszuschließen?

**Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann  
vom 12. Januar 1998**

Die Diskussion über die Frage des Schadensersatzes für den Unterhalt „unerwünschter“ Kinder ist durch die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts erneut angestoßen worden. Ergebnisse dieser Diskussion im parlamentarischen Raum können derzeit nicht vorweggenommen werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

9. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD)      Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Aktientausch bei fusionierenden Unternehmen steuerrechtlich zu beurteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser  
vom 12. Januar 1998**

Die steuerlichen Folgen eines Aktientausches bei der Fusion von Aktiengesellschaften ergeben sich für den Anteilsinhaber aus § 13 des Umwandlungssteuergesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267, BStBl I S. 839), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121). Danach kann die Fusion beim Anteilseigner ohne Gewinnrealisierung erfolgen.

Hält der Anteilseigner die Anteile im Betriebsvermögen, gelten die bisherigen Anteile als zum Buchwert veräußert, die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Körperschaft als mit diesem Wert angeschafft. Befinden sich die Anteile im Privatvermögen des Gesellschafters, gelten die Anteile für die Anwendung der §§ 17 und 23 des Einkommensteuergesetzes als zu den Anschaffungskosten veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der aufnehmenden Kapitalgesellschaft als mit diesem Wert angeschafft.

War der Anteilseigner an der übertragenden Körperschaft wesentlich beteiligt, gelten die im Zuge des Vermögensübergangs gewährten Anteile als Anteile im Sinne des § 17 EStG, auch wenn der Anteilseigner an der übernehmenden Gesellschaft nicht mehr wesentlich beteiligt ist.

War der Anteilseigner an der übertragenden Körperschaft nicht wesentlich beteiligt und ist er an der übernehmenden Körperschaft wesentlich beteiligt, so gilt der gemeine Wert dieser Anteile, d. h. der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Veräußerungspreis, am Übertragungstichtag als Anschaffungskosten.

10. Abgeordneter  
**Manfred  
Such**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Auskünfte gibt die Bundesregierung hinsichtlich der „Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll“ (ZUZ) über deren momentane und geplante Personalstärke, Aufbau- und laufende Kosten, technische Ausstattung, regionale und thematische Einsatzbereiche, über die Anzahl der dort tätigen ehemaligen Bediensteten der GSG 9, über die Höhe und Gründe der Kostenbeteiligung der EU-Kommission, über den Beginn der Planung und Realisierung der ZUZ sowie über die Zeitpunkte, zu denen der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages detailliert über das Projekt informiert wurden, und welchen – auch angesichts der Haushaltslage – unabweisbaren Bedarf sieht die Bundesregierung, zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Zollbereich statt der dafür zuständigen Polizeidienststellen nun eine gesonderte zollinterne Einheit zu schaffen und einzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki  
vom 7. Januar 1998**

Die „Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ)“ ist eine Spezialeinheit des Zollkriminalamts (ZKA) und somit eine Spezialeinheit des Bundes. Sie wird für planbare, besonders gefährliche Einsätze im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Wirtschafts- und Rauschgiftkriminalität sowie besonders des internationalen Zigarettenschmuggels immer dann bereitgestellt werden, wenn die Lage ein geschlossenes Vorgehen – offen oder verdeckt – unter Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gewalttäter erfordert.

Mit dem Aufbau dieser Spezialeinheit ist im April 1993 begonnen worden, nachdem das Bundesministerium der Finanzen einem entsprechenden Antrag des ZKA als Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes zugestimmt hatte. Der Beginn der Realisierung in Form von Personalzugängen für die ZUZ erfolgte 1996.

Die zugewiesenen Aufgaben sind insbesondere:

- Einsatzlagen, in denen es durch die besondere Sachlage erforderlich wird, mit Spezialeinheiten des Bundes und der Länder zusammenzuarbeiten,
- Einsatzlagen, in denen Zollbeamte aufs höchste gefährdet sind, weil sie einem Gegner gegenüberstehen, der ihnen an Ausstattung, Bewaffnung, körperlicher Konstitution und Entschlossenheit weit überlegen erscheint,
- Observationen mit höchstem Gefährdungsgrad,
- Sicherung eingesetzter Verdeckter Ermittler (VE),
- Sicherung eingesetzter Scheinkäufer.

Diese zugewiesenen Aufgaben sind durchaus mit denen der Mobilen oder Spezialeinsatzkommandos des BKA bzw. der Länderpolizeien vergleichbar. Die Errichtung der ZUZ war jedoch vor dem Hintergrund notwendig, daß in der Vergangenheit aufgrund der hohen Auslastung der Sondereinheiten der Polizei Anforderungen der Zollverwaltung in einer Vielzahl von Fällen nicht entsprochen werden konnte. Mit der ZUZ soll deshalb sichergestellt werden, daß zu den von der Zollfahndung für nötig gehaltenen

Zeitpunkten an entsprechenden Einsatzorten Einsatzkräfte zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird der Zollfahndungsdienst auch nach dem vollständigen Aufbau der ZUZ auf die Unterstützung der Sondereinheiten von Polizei und Bundesgrenzschutz zur Abdeckung eines Spitzenbedarfs angewiesen sein.

Die ZUZ hat am 1. Januar 1998 – zunächst mit einer Personalstärke von zwölf Arbeitskräften (AK) – Einsatzbereitschaft gemeldet. Die vorgesehene Personalstärke von 20 AK (zwei AK gehobener und 18 AK mittlerer Dienst) wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1998 erreicht werden. In der ZUZ ist kein ehemaliger Bediensteter der GSG 9 eingesetzt.

Die Aufbaukosten belaufen sich auf etwa 100 000 DM je einsatzfähigem Beamten und liegen damit unter bzw. in Höhe vergleichbarer Einheiten (je nach Aufgabenstellung). Die laufenden Kosten der ZUZ können erst zum Jahresende 1998 ermittelt werden.

Da die ZUZ auch als zentraler Ansprechpartner der deutschen Zollverwaltung zur Durchführung gemeinsamer europaweiter – teils durch die EU-Kommission (UCLAF) koordinierter – Observationen und Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung steht, hat die UCLAF 1996 im Rahmen der Beschaffung von Peil- und Ortungsgeräten im Wege der Kofinanzierung die Übernahme der Kosten für die Geräteausstattung beim ZKA in Höhe von 270 000 ECU und 1997 weitere Finanzmittel in Höhe von ca. 205 750 ECU zur Verbesserung ihrer technischen Ausstattung im Rahmen der finanziellen Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten zur Intensivierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zugesagt. Die Kofinanzierung 1996 ist inzwischen abgeschlossen.

Zur technischen Ausstattung der ZUZ können angesichts der sensiblen Aufgabenstellung dieser Unterstützungsgruppe sowie aus einsatztaktischen Gründen keine näheren Angaben gemacht werden. Die Ausstattung orientiert sich an dem Grundsatz, daß zur Aufgabenerfüllung des Zollfahndungsdienstes notwendige hochwertige Technik möglichst zentral in einer Gruppe vorgehalten wird. Die Ausstattung insgesamt ist dem Zweck und der Notwendigkeit angemessen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft**

11. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD) In welcher Höhe geht die Schattenwirtschaft jeweils in das Bruttoinlandsprodukt der Jahre 1989 bis 1998 ein?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger vom 8. Januar 1998**

Der Begriff „Schattenwirtschaft“ ist unscharf und wird ganz unterschiedlich ausgelegt. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes (StBA) wird üblicherweise der Teil wirtschaftlicher Aktivitäten darunter verstanden, der statistisch nicht erfaßt wird, aber

nach den Vorschriften des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) zählt (z. B. Eigenleistungen im Wohnungsbau, Gemüseanbau in Hausgärten u. ä.). Diese Elemente werden vom StBA anhand von Globalschätzungen ermittelt und sind in einer Größenordnung von ca. 5 bis 10% im BIP der Jahre 1989 bis 1996 insgesamt enthalten.

Vor dem Hintergrund einer Rechtsvorschrift der EU-Kommission und i. V. m. der Bruttosozialprodukt-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft ist das StBA verpflichtet, spätestens im Herbst 1998 die Angaben über die Wertschöpfung der Schattenwirtschaft in der deutschen BIP-Berechnung zu überprüfen, und zwar für den Zeitraum ab 1988. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung wird das Amt alle ihm zugänglichen, seriösen Informationsquellen nutzen und die gestellte Aufgabe auch unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz sachgerechter Methoden lösen.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

12. Abgeordneter  
**Dr. Gerald Thalheim**  
(SPD)
- Ist die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jüngst ergangenen BGH-Urteile zur Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Thüringen und Sachsen weiterhin der Auffassung, wie sie sie in ihrer Antwort auf die Frage 66 in Drucksache 13/6665 am 17. Dezember 1996 geäußert hat, wonach sie keinen Zusammenhang zwischen der Verjährungsfrist nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und der Verjährung eventueller Schadensersatzansprüche aus Beraterverträgen sieht und daher kein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht, oder ist sie nunmehr auch der Meinung, daß die vergleichsweise kurzen Verjährungsfristen für die maßgebenden und nahezu ausschließlich aus den alten Ländern stammenden Umwandlungsberater (Rechtsanwälte, Notare, Steuer- und Wirtschaftsberater) nicht angebracht sind?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 14. Januar 1998**

Bei der Haftung der beratenden Berufe (Rechtsanwälte, pp.) handelt es sich um eine verschuldensabhängige Haftung. Der Berater kann somit – unabhängig von der Frage der Verjährung – nur in Anspruch genommen werden, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit seine Pflichten vorsätzlich oder zumindest fahrlässig verletzt hat. Eine Pflichtverletzung, d. h. ein Beratungsfehler, liegt aber nur dann vor, wenn die Vorschläge des Beraters im Zeitpunkt der Beratung nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Erkenntnissen fehlerhaft waren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) hat der Rechtsanwalt seine Mandantschaft umfassend zu beraten und ihr den sichersten Weg zu dem angestrebten Ziel aufzuzeigen. Auf Risiken ist dabei hinzuweisen. Dazu gehört auch das Risiko einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn konkrete Anhaltspunkte für diese Möglichkeit vorliegen [Urteil des BGH vom 30. September 1993 – IX ZR 211/92, veröffentlicht in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 1993, S. 3323, 3325]. Es kann sogar ein sog. Sekundärspruch gegen einen Rechtsanwalt entstehen, wenn dieser bei der weiteren Bearbeitung bemerkt, daß seiner Mandantschaft ein Regreßanspruch gegen ihn zusteht und er diese nicht – vor Ablauf der Verjährungsfrist – darauf hinweist (Urteil des BGH vom 24. Juni 1993 – IX 216/92, veröffentlicht in NJW 1993, S. 2747, 2751). Diese – strengen – Haftungsmaßstäbe hält die Bundesregierung für ausreichend.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung auch weiterhin keinen Handlungsbedarf.

13. Abgeordneter  
**Dr. Gerald Thalheim**  
(SPD)
- Was unternimmt die Bundesregierung, daß die ehemaligen LPG-Vorstände und LPG-Mitglieder nicht alleine für fehlerhafte Umwandlungen haften, sondern auch Rechtsanwälte, Notare, Steuer- und Wirtschaftsberater bei fehlerhafter Rechtsberatung in die Pflicht genommen werden können, z. B. durch Musterprozesse usw.?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 14. Januar 1998**

Auf die Antwort zu Frage 12 wird Bezug genommen.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung**

14. Abgeordneter  
**Hans-Joachim Fuchtel**  
(CDU/CSU)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einführung des Sozialversicherungsausweises bewährt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Januar 1998**

Die Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis sind seit 1. Juli 1991 in Kraft, in den neuen Bundesländern gelten die Vorschriften über die Mitführungspflicht ab 1. Januar 1992. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 wurde die Mitführungspflicht auf die Bereiche des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie des Personen- und Güterbeförderungsgewerbes erweitert.

Der Sozialversicherungsausweis hat die Prüfungstätigkeit der Träger der Sozialversicherung einschließlich der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptzollämter wesentlich erleichtert. Die Erfolge der Arbeitsämter und der Hauptzollämter in den letzten Jahren bei der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sind weitgehend auch auf die Meldepflichten der Arbeitgeber bei Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises und die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises in bestimmten, besonders für illegale Beschäftigung anfälligen Wirtschaftszweigen zurückzuführen.

15. Abgeordneter  
**Hans-Joachim Fuchtel**  
(CDU/CSU)
- Ist es auf dieser Grundlage möglich, die verschiedenen Sozialversicherungsbereiche mit fortschreitender Möglichkeit der Vernetzung und Digitalisierung, auf den einzelnen bezogen, stärker zu einer kurzfristig herstellbaren Datenübersicht zu verbinden, und mit welchen Zeitperspektiven könnte dies geschehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 13. Januar 1998**

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Sozialversicherungsausweis und die damit verbundenen zusätzlichen Meldepflichten für Arbeitgeber wurden unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes eingeführt. Nach diesen Bestimmungen darf der Sozialversicherungsausweis grundsätzlich nicht zum automatischen Abgleich personenbezogener Daten verwendet werden. Zulässig ist allerdings ein Abruf von Daten, die den Zweck des Sozialversicherungsausweises unmittelbar betreffen, also der automatische Abgleich der Datei der Leistungsempfänger bei der Bundesanstalt für Arbeit mit den Meldungen der Arbeitgeber über Arbeitsaufnahmen, um Leistungsmissbrauch aufzudecken. Dies wird mit gutem Erfolg seit Jahren im sog. DALEB-Verfahren genutzt.

Zweck der Einführung des Sozialversicherungsausweises war es nicht, über den einzelnen Sozialversicherungspflichtigen eine kurzfristig herstellbare Datenübersicht zu gewinnen, etwa nach Art des Arbeitsbuches.

16. Abgeordnete  
**Nicolette Kressl**  
(SPD)
- Um wieviel hat sich der monatliche Rentenanspruch in den Jahren zwischen 1977 und 1997 für einen Akademiker vermindert, wenn man annimmt, daß dieser Akademiker von Ausbildungszeit und Einkommen her gesehen eine typische Biographie (etwa Rechtsanwalt, Arzt, als Angestellter des höheren Dienstes im öffentlichen Dienst) aufweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 14. Januar 1998**

Der monatliche Rentenanspruch eines im Jahre 1914 geborenen Akademikers, der nach Vollendung des 16. Lebensjahres noch drei Jahre die Schule besucht hat, ein vierjähriges Studium abgeschlossen und danach durchgehend bis zum Beginn der Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres für ein Arbeitsentgelt in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat,

betrug im ersten Halbjahr 1977 2402,80 DM. Diese Rente ist bis zum ersten Halbjahr 1997 auf 4420,37 DM/Monat gestiegen, nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung auf 4086,64 DM.

17. Abgeordnete  
**Nicolette  
Kressl**  
(SPD)
- Wie hat sich der Rentenanspruch einer Frau im erwähnten Zeitraum entwickelt, die 15 Jahre Beitragsleistung zu 80%, Anrechnungszeiten einer akademischen Ausbildung, Kindererziehungszeiten für drei Kinder und ansonsten beitragsfreie Zeiten vorzuweisen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus  
vom 14. Januar 1998**

Der monatliche Rentenanspruch ab Vollendung des 60. Lebensjahres einer im Jahre 1917 geborenen Akademikerin, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres noch drei Jahre die Schule besucht hat, dann ein vierjähriges Studium abgeschlossen hat, danach zunächst ein Jahr und – nach Geburt von drei Kindern, die im Abstand von drei Jahren geboren sind – ab Vollendung des 41. Lebensjahres nochmals 14 Jahre mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 80% des Durchschnittsentgelts rentenversicherungspflichtig beschäftigt war, betrug im ersten Halbjahr 1977 302,60 DM. Ab Oktober 1990 erhöhte sich der bis dahin auf 475,20 DM angewachsene Rentenanspruch um die Kindererziehungsleistung in Höhe von 89,10 DM auf 564,30 DM. Bis zum ersten Halbjahr 1997 ist diese Rente auf 665,29 DM/Monat gestiegen, nach Abzug der Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung auf 615,07 DM.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

18. Abgeordnete  
**Angelika  
Beer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde die Patenschaft zwischen dem Kommando Spezialkräfte in Calw und dem „Kameradenhilfswerk“ der 78. Sturm- und Infanteriedivision der Wehrmacht geschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert  
vom 9. Januar 1998**

Das Kommando Spezialkräfte unterhält keine Patenschaften oder Verbindungen zum Kameradenhilfswerk der 78. Sturmdivision, noch wird das Kommando solche Verbindungen eingehen.

Bis zur Auflösung des Fallschirmjägerbataillons 251, Calw, am 30. September 1996 gab es zwischen diesem Bataillon und dem Kameradenhilfswerk der 78. Sturmdivision der Wehrmacht Kontakte als Begegnung ehemaliger mit aktiven Soldaten. Das Kommando Spezialkräfte führt diese Verbindung nicht fort. Im Besitz des ehemaligen Fallschirmjägerbataillons 251 befindliche Erinnerungsstücke der 78. Sturmdivision wurden an das Kameradenhilfswerk zurückgegeben.

19. Abgeordnete  
**Angelika Beer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Entspricht der Traditionsraum beim Kommando Spezialkräfte in Calw, der im Rahmen der geschlossenen Patenschaft für das sog. „Kameradenhilfswerk“ der 78. Sturm- und Infanteriedivision der Wehrmacht, die 1943 die einzige Sturmdivision der Wehrmacht war, den Richtlinien des Traditionserlasses?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert  
vom 9. Januar 1998**

Das Kommando Spezialkräfte hat keinen Traditionsraum eingerichtet.

20. Abgeordnete  
**Angelika Beer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wurden welche Treffen in dem Traditionsraum beim Kommando Spezialkräfte in Calw durchgeführt, der im Rahmen der Patenschaft mit dem „Kameradenhilfswerk“ der 78. Sturm- und Infanteriedivision der Wehrmacht eingerichtet wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert  
vom 9. Januar 1998**

Es haben daher keine Treffen des Kameradenhilfswerkes der 78. Sturmdivision der Wehrmacht in einem Traditionsraum des Kommando Spezialkräfte in Calw stattgefunden.

Am 20. September 1997 fand ein Treffen des Kameradenhilfswerkes der 78. Sturmdivision der Wehrmacht in Nagold statt. Der Kasernenkommandant der Eisbergkaserne in Nagold, zugleich Kompaniechef 1./Kommando Spezialkräfte, stellte hierzu – letztmalig – den Speisesaal der Kaserne zur Verfügung. An dem Treffen nahmen der Kasernenkommandant als Hausherr sowie im Rahmen der organisatorischen Unterstützung der Standortfeldwebel und der Kompaniefeldwebel 1./Kommando Spezialkräfte teil. Die Teilnahme der o. a. drei Soldaten erstreckte sich auf die Begrüßung durch den Hausherrn, das Mittagessen und eine Kranzniederlegung am Gedenkstein des ehemaligen Fallschirmjägerbataillons 252 der Bundeswehr in der Kasernē. Als Hilfspersonal, z. B. als Einweiser, Ordonnanzen, Küchenpersonal etc., waren insgesamt rund 25 Soldaten und zivile Küchenhilfskräfte eingesetzt.

Das Kommando Spezialkräfte war über das Treffen und seinen Ablauf informiert.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

21. Abgeordnete  
**Dr. Marliese  
Dobberthien**  
(SPD)
- Wann ist mit der überfälligen Durchführungsverordnung zur Einführung vereinfachter Verfahren für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, die gemäß Artikel 14 Abs. 4 des Gentechnikgesetzes (GenTG) zwingend vorgeschrieben ist, in Anlehnung an die Entscheidung an die EU-Kommission zu vereinfachten Verfahren vom 4. November 1994 (94/730/EG) zu rechnen, und wie bewertet die Bundesregierung die Kritik an vereinfachten Verfahren, da darin die Einzelfallprüfung entfällt und 15 Tage als zu kurz eingestuft werden, um über Risiken bei nachgereichten Standorten zu befinden, die anderen lokalen Bedingungen unterliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 21. Oktober 1997**

Gegenwärtig gibt es in der Bundesregierung keine Arbeiten in Richtung auf den Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 4 GenTG über vereinfachte Freisetzungsverfahren. Das Gentechnikrecht schreibt eine solche Verordnung nicht zwingend vor. Die Bundesregierung „kann“ nach § 14 Abs. 4 GenTG eine Verordnung erlassen, muß es aber nicht. Die Entscheidung 94/730/EG vom November 1994 über die Festlegung vereinfachter Verfahren für bestimmte Arten der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt gilt unmittelbar ohne förmliche Umsetzung in nationales Recht. Auf die Geltung des vereinfachten Verfahrens ist durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hingewiesen.

Allen Freisetzungen am vereinfachten Verfahren mit der verkürzten Entscheidungsfrist von 15 Tagen liegt ein ordentliches Basisverfahren zugrunde, in dem alle für das Vorhaben relevanten Aspekte erschöpfend geprüft und bewertet werden, auch für künftige, noch nicht konkret bekannte Freisetzungsstandorte. Eine solche Genehmigung kommt nur in Betracht, wenn aufgrund der Eigenart der freigesetzten Organismen und der mit ihnen gemachten Erfahrungen der Genehmigungsinhalt abstrakt so formuliert werden kann, daß die zugrundeliegende Risikoabwägung faktisch standortunabhängig ist. In solchen Fällen ist die Frist von 15 Tagen in Deutschland wie in den übrigen Mitgliedstaaten der EU angemessen.

22. Abgeordneter  
**Benno  
Zierer**  
(CDU/CSU)
- Liegt nach Auffassung der Bundesregierung eine Ungleichbehandlung von Pflichtversicherten und Privatversicherten hinsichtlich der Pflicht zur Zahlung des „Zusatzbeitrags Krankenhaus“ darin, daß Pflichtversicherte diesen Beitrag unabhängig davon zu zahlen haben, ob sie jemals eine Krankenhausbehandlung in Anspruch genommen haben, während Privatversicherte über

erhöhte Kostensätze für Krankenhausleistungen und damit nur dann zur Leistung eines Zusatzbeitrages herangezogen werden, wenn sie mindestens eine Krankenhausbehandlung tatsächlich in Anspruch genommen haben (vgl. Kölnische Rundschau vom 16. November 1997)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 30. Dezember 1997**

Der Zusatzbeitrag von 20 DM je zahlungspflichtiges Mitglied betrifft die Finanzierung der sog. „großen“ Instandhaltungsmaßnahmen, wie z. B. Dachsanierungen, die in der Vergangenheit von den Ländern im Rahmen ihrer grundsätzlichen Zuständigkeit für die Finanzierung der Investitionen von Krankenhäusern finanziert worden waren.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1993 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß für die Finanzierung durch die Länder wegen eines Formfehlers eine tragfähige Rechtsgrundlage fehlt. Mehrere Gesetzesinitiativen der Bundesregierung mit dem Ziel, eine klare Rechtsgrundlage für die weitere Finanzierung durch die Länder zu schaffen, sind im Bundesrat gescheitert.

Um die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser nicht zu gefährden, hat der Bundesgesetzgeber die Finanzierung dieser Aufwendungen über die Pflegesätze in den Jahren 1997 bis 1999 in Form eines pauschalen Zuschlages in Höhe von 1,1% beschlossen. Auf die gesetzlichen Krankenkassen kommen hierdurch jährliche Mehrbelastungen in Höhe von ca. 880 Mio. DM zu. Diese werden durch einen Sonderbeitrag der Mitglieder in Höhe von 20 DM pro Jahr finanziert, das entspricht monatlich 1,67 DM.

Auch die Privatversicherten tragen die Mehrkosten für die Krankenhäuser mit. Denn die Pflegesätze, die um den Instandhaltungsanteil erhöht werden, gelten für die private Krankenversicherung genauso wie für die gesetzliche Krankenversicherung. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen entscheiden über die Finanzierung der ihnen entstehenden Ausgaben im Rahmen ihrer Prämiengestaltung eigenverantwortlich.

Von einer Ungleichbehandlung kann deshalb keine Rede sein. Im übrigen haben Privatversicherte die erhöhten Pflegesätze für die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Beiträge zur privaten Krankenversicherung unabhängig davon zu tragen, ob sie tatsächlich „Krankenhausbehandlung“ in Anspruch nehmen.

23. Abgeordneter  
**Benno  
Zierer**  
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auf die Erhebung des „Zusatzbeitrags Krankenhaus“ angesichts des hohen Verwaltungsaufwands für die einziehenden Krankenkassen und angesichts des offensichtlichen Unmuts in der Bevölkerung über die Erhebung in diesem und den beiden folgenden Jahren verzichtet werden sollte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 30. Dezember 1997**

Die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen über die Pflegesätze und die Erhebung der 20 DM von den Versicherten entfallen, wenn ein Land die Instandhaltung – wie in der Vergangenheit – im Rahmen seiner Investitionsförderung weiter finanziert; dies ist in Bayern der Fall. Die Länder entscheiden somit letztlich selbst, ob die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung den zusätzlichen Beitrag von 20 DM zahlen müssen. Das ist sachgerecht, ist doch das Verhalten der Mehrheit der Länder im Bundesrat ursächlich dafür, daß eine gesetzliche Regelung, die die langjährige Förderpraxis der „großen“ Instandhaltungsaufwendungen auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt hätte, nicht zustande kam.

Im übrigen haben die Spitzenverbände der Krankenkassen mittlerweile eine gemeinsame Verfahrensweise für alle Kassenarten vereinbart. Dabei ist sichergestellt, daß der Zusatzbeitrag kostengünstig eingezogen wird. Die anfangs geäußerten Bedenken, daß die Kosten des Einzugs höher wären als die von den Mitgliedern kassierten Beiträge, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Auf die Refinanzierung der Mehrbelastung der Krankenkassen (vgl. Antwort auf Frage 22) kann angesichts der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung nicht verzichtet werden.

24. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU) Besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für die bei Einführung neuer Medikamente oder neuer Behandlungsmethoden durchgeführten Doppelblindstudien eine rechtliche Grundlage, und bejahendenfalls, um welche handelt es sich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 7. Januar 1998**

Das Arzneimittelgesetz (AMG) schreibt in § 25 Abs. 2 Nr. 2 vor, daß ein Arzneimittel nur zugelassen werden darf, wenn es nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend geprüft worden ist. Nach § 26 Nr. 1 AMG erläßt das Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung von Sachverständigen Arzneimittelprüfrichtlinien (BAnz Nr. 96 a vom 5. Mai 1995). Sie richten sich als Allgemeine Verwaltungsvorschrift an die Zulassungsbehörden. Die Vorschriften müssen dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und sind laufend an diese anzupassen. Die Arzneimittelprüfrichtlinien bestimmen im 4. Abschnitt F „Klinische Wirksamkeit und Unbedenklichkeit“, daß vor allem bei Prüfungen, bei denen die Wirkung des Arzneimittels nicht objektiv meßbar ist, Maßnahmen einschließlich Randomisierung und Verblindung, getroffen werden müssen, um Verzerrungen zu vermeiden, die einer validen Interpretierbarkeit der Studien entgegenstehen könnten. Für den Schutz der Patienten oder Probanden, die an einer klinischen Prüfung teilnehmen, gelten die Vorschriften der §§ 40 und 41 AMG. Hiernach ist vor der Aufnahme der klinischen Prüfung eine Stellungnahme einer nach Landesrecht gebildeten unabhängigen Ethikkommission einzuholen. Auf diese Weise wird zusätzlich öffentlich sichergestellt, daß die Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der Prüfungsteilnehmer hinreichend geschützt werden.

25. Abgeordneter  
**Wolfgang  
Zöller**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die in ihrer Antwort auf meine schriftliche Frage 67 in Drucksache 13/9067 vom 10. November 1997 geschilderte Vorgehensweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in bezug auf die Behandlung von Arzneimitteln in Kombinationspackungen rechtmäßig ist, im Hinblick auf Kommentarliteratur, in der zumindest für den Fall, daß Kombinationspackung keine eigene Bezeichnung erhalten hat, sondern lediglich zwei unverändert gelassene Fertigarzneimittel zusammenfaßt, dies lediglich als neue Packungsgröße eingestuft wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl  
vom 7. Januar 1998**

Die Bundesregierung ist nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß die Vorgehensweise des BfArM Clotrimazol-haltige Kombinationspackungen betreffend verfahrensfehlerfrei und damit nicht zu beanstanden ist.

Die in der Kommentarliteratur vertretene Auffassung ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend, weil die Kombinationspackung nicht lediglich zwei Fertigarzneimittel unverändert zusammenfaßt, sondern eine Clotrimazol enthaltende Creme mit Vaginaltabletten kombiniert und dadurch Fertigarzneimittel mit einem neuen Therapieeinsatz einführt, für dessen Zulassung Daten zur Wirksamkeit und Verträglichkeit vorzulegen sind, wie ich in meinem vorherigen Schreiben dargelegt habe. Dies schließt auch die Vorlage einer gemeinsamen Packungsbeilage ein, da der Verbraucher den Packungsbeilagen der Einzelmittel keine Gebrauchsanweisung für die kombinierte Anwendung entnehmen kann.

Für einige der o. a. Kombinationspackungen sind nach Mitteilung des BfArM Zulassungen (nach Vorlage der o. a. Unterlagen) erteilt worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr**

26. Abgeordnete  
**Gila  
Altmann  
(Aurich)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist das im Rahmen von „TRAFFIC 2000“ zum Einsatz kommende Radarsystem in der Lage, zu Bewegungsüberwachungen mit hoher Identifikationsmöglichkeit eingesetzt zu werden, und inwieweit ist dies mit dem Datenschutz vereinbar, verglichen mit der Diskussion um die Mautgebühren beim Großversuch auf der A 555?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 12. Januar 1998**

Das im Rahmen des luftgestützten Beobachtungs- und Informationssystems „TRAFFIC 2000“ eingesetzte Radarsystem wird durch das Bundesministerium für Verkehr nur daraufhin geprüft, ob es geeignet ist, das vorhandene Luftüberwachungssystem zur Erkennung von Meeresverschmutzungen durch illegale Öleinleitungen zu ergänzen. Der hierzu durchgeführte Machbarkeitstest wird zur Zeit ausgewertet.

Erkenntnisse darüber, ob das Radarsystem zu „Bewegungsüberwachungen mit hoher Identifikationsmöglichkeit“ eingesetzt werden kann, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/7476) verwiesen.

27. Abgeordnete  
**Dr. Dagmar  
Enkelmann**  
(PDS)
- Wie ist der Stand der Planungen für die Bundesstraße B 3 im Bereich der geplanten Ortsumfahrung Wöllstadt, und wann ist mit einer Realisierung der Planung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 15. Januar 1998**

Die B 3, südlich Friedberg – Nieder-Wöllstadt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten.

Nach Angaben der hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ist im ersten Quartal 1998 mit dem Abschluß der Umweltverträglichkeitsstudie zu rechnen, so daß im Anschluß daran das Raumordnungsverfahren auf Landesebene eingeleitet werden kann.

Aufgrund dieses noch frühen Planungsstandes sind konkrete Angaben zu einem Baubeginn derzeit nicht möglich.

28. Abgeordneter  
**Josef  
Hollerith**  
(CDU/CSU)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung zur Einführung eines elektronischen Fahrtenschreibers für Fahrzeuge im gewerblichen Güterstraßenfernverkehr, besonders im Hinblick auf die Konkurrenz aus den Staaten, in denen das Europäische Abkommen über die Arbeit des Fahrpersonals im grenzüberschreitenden Kraftverkehr (AETR-Staaten) gilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 13. Januar 1998**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß der gegen die deutsche Stimme gefaßte Ratsbeschluß vom 17. Juni 1997 über die Einführung eines neuartigen, vollelektronischen Fahrtenschreibers für Fahrzeuge im Straßengüter- und Straßenverkehr zumindest verfrüht war. Aus Sicht der Bundesregierung besteht u. a. noch erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Kostenfrage und der Frage der Spezifikation bzw. der Zuverlässigkeit von vollelektronischen Geräten.

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Rates hat die Bundesregierung insbesondere auf ordnungs- und wettbewerbspolitisch nicht vertretbare Auswirkungen eines neuartigen EG-Kontrollgerätes im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit AETR-Staaten hingewiesen. Die Bundesregierung bemüht sich z. Z. um eine Klärung der auch insoweit noch offenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die AETR-Staaten bereit sind, sich ihrerseits der EG-Regelung anzuschließen. Nach Auffassung der Bundesregierung darf die Verpflichtung zur Verwendung neuartiger Kontrollgeräte jedenfalls nicht zu negativen wettbewerbspolitischen Auswirkungen zu Lasten des deutschen Verkehrsgewerbes führen.

29. Abgeordneter  
**Josef  
Hollerith**  
(CDU/CSU)
- Welche Projekte werden von seiten der Bundesregierung zur Förderung des innerstädtischen Individualverkehrs gefördert, um eine intelligente Verkehrssteuerung unter Beteiligung der örtlichen Wirtschaft zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 13. Januar 1998**

Die Bundesregierung mißt der Aufrechterhaltung der Mobilität in Ballungsräumen und damit auch in den Innenstädten große Bedeutung bei. Durch intelligente, telematikunterstützte Verknüpfungen sämtlicher Verkehrsträger können vor allem die Länder und Kommunen einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten.

Mit Finanzhilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) können bestimmte investive Maßnahmen sowohl aus dem Bereich des kommunalen Straßenbaus als auch des öffentlichen Personennahverkehrs von den insoweit zuständigen Ländern gefördert werden, so etwa der Bau und Ausbau verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind. Auch attraktive öffentliche Verkehrssysteme, Umsteigeparkplätze, Verkehrsleitsysteme, die Einrichtung getrennter Radwege u. ä., die nicht zuletzt dem Individualverkehr zugute kommen, sind mit diesen Mitteln förderfähig. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr erstellte Studie hat z. B. den „Kommunalen Nutzen des ÖPNV“ verdeutlicht und dabei auch die sich für den motorisierten Individualverkehr ergebenden Vorteile quantifiziert.

Durch mehrere Gesetzesänderungen ist – im Einvernehmen mit den Ländern – geänderten Bedürfnissen bei den Förderbestimmungen Rechnung getragen worden, etwa durch Einführung des Fördergegenstands „verkehrswichtige innerörtliche Straßen“ statt des früheren engeren Begriffs „Hauptverkehrsstraßen“.

Die Verteilung der GVFG-Gelder auf konkrete kommunale Projekte erfolgt durch die Länder und nach den politischen Prioritäten der jeweiligen Landesregierung im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen. Seit 1967 hat der Bund mit Finanzhilfen von insgesamt über 88 Mrd. DM im Rahmen des GVFG wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beigetragen, wobei allein für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus rd. 39 Mrd. DM eingesetzt wurden.

Ein Teil der GVFG-Mittel wird vom Bundesministerium für Verkehr für Forschungsprojekte verwendet, mit denen Erkenntnisse über Möglichkeiten der Verbesserung bzw. der Lösung kommunaler Verkehrsprobleme gewonnen werden sollen. Seit 1967 sind dafür mehr als 180 Mio. DM ausgegeben worden.

Im Bereich der Verkehrstechnik fördert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) seit langem Forschungs- und Entwicklungsprojekte; im Rahmen eines neuen Leitprojektes „Mobilität in Ballungsräumen“ sollen komplexe Lösungsansätze für städtische Verkehrsprobleme entwickelt und ihre beispielhafte Umsetzung gefördert werden. In zahlreichen Projekten werden die Gesichtspunkte des Individualverkehrs mit abgehandelt.

30. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) In welchem Zeitraum ist mit einer Harmonisierung und damit mit einer verbindlich, für alle EU-Staaten geltenden Kontroll- und Ahndungspraktik bei der Überwachung der technischen Vorschriften im europäischen Straßengüterfernverkehr zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 13. Januar 1998**

Im Gegensatz zum Pkw-Bereich, bei dem innerhalb der EU die technischen Vorschriften weitgehend harmonisiert sind, gibt es derzeit für Lkw noch keine dementsprechende EG-Typgenehmigung. Die Arbeiten an der insoweit erforderlichen Typgenehmigungsrichtlinie der EG für Lkw werden jedoch voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 1998 abgeschlossen sein, so daß künftig die im Straßengüterverkehr eingesetzten Fahrzeuge denselben technischen Anforderungen genügen müssen.

Während bei der Verfolgung der anlässlich von Straßenkontrollen festgestellten Verstöße gegen technische Bestimmungen in Deutschland für das Bundesamt für Güterverkehr als der zuständigen Behörde das Ordnungswidrigkeitenrecht und damit u. a. das Territorialitätsprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz maßgebend ist, kennen zahlreiche EU-Staaten, wie z. B. Belgien, die Niederlande und Frankreich, ausschließlich ein Strafrecht. Sie dürfen damit auch unmittelbar zu den stärkeren strafprozessualen Mitteln greifen, was zu erheblichen Unterschieden bei der Kontroll- und Ahndungspraktik führt. Ob und in welchem Zeitraum auch insoweit mit einer Harmonisierung zu rechnen ist, kann derzeit nicht gesagt werden.

31. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung zur Abschaffung der einseitig zu Lasten des deutschen Straßengütertransportgewerbes gehenden fiskalischen Belastungen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 13. Januar 1998**

Die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zugunsten des deutschen Straßengütertransportgewerbes nimmt im Rahmen der Verkehrspolitik der Bundesregierung einen hohen Stellenwert ein.

Mit den Richtlinien 92/82/EWG über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle und 93/89/EWG über die Besteuerung des Straßen-güterverkehrs sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren ist ein bedeutsamer Harmonisierungseffekt bei Steuern und Abgaben im Rahmen einer europäischen Lösung gefunden worden. In diesem Zusammenhang ist als nationale Maßnahme die zum 1. April 1994 erfolgte deutliche Absenkung der Kfz-Steuerbelastung für Lkw auf ein mittleres europäisches Niveau hervorzuheben, die für den deutschen Lkw ein Harmonisierungsvolumen von jährlich rd. 1,5 Mrd. DM bedeutet.

Über den erreichten Stand der Harmonisierung hinaus sind für Maßnahmen zugunsten des deutschen Transportgewerbes derzeit auch mit Blick auf die finanzwirtschaftlichen Rahmendaten kaum Spielräume erkennbar. Im übrigen wären weitere fiskalische Entlastungen des Lkw vor dem Hintergrund der verkehrspolitisch gewollten stärkeren Einbindung von Schiene und Wasserstraße in einen wachsenden Güterverkehr unter gleichzeitiger Entlastung der Straßeninfrastruktur nicht unproblematisch.

Für die Zukunft wird die Bundesregierung insbesondere darauf achten, daß im Rahmen der Heranführungsstrategie der MOE-Staaten an die EU die Öffnung der Verkehrsmärkte unter Einbeziehung der genannten Staaten nicht zu unvermeidbaren Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Verkehrswirtschaft führt.

32. Abgeordneter  
**Albert  
Schmidt  
(Hitzhofen)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Planungen für das S-Bahn-Projekt S 9 Haltern – Essen – Wuppertal seit Jahren das „Brechen“ der S-Bahn-Linie in Essen vorsehen, so daß auf dem südlichen Abschnitt (Essen – Wuppertal, mit Fortsetzung über Remscheid nach Solingen-Ohligs) sinnvollerweise auch moderne Diesel-leichttriebwagen anstelle einer elektrifizierten S-Bahn eingesetzt werden können, und weshalb ist sie nicht bereit, das S-9-plus-Konzept z. B. über Investitionsmaßnahmen nach dem Schienenwegeausbaugesetz zu unterstützen, obwohl dieses wirtschaftlich effizienter und schneller zu realisieren ist, sowie mehr Möglichkeiten für den Wettbewerb auf der Schiene bietet, indem aufgrund niedrigerer Bahnsteighöhen (nicht S-Bahn-Standard) bei Ausschreibungen die Bewerbung von mehreren Eisenbahnverkehrs-unternehmen zu erwarten ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert  
vom 12. Januar 1998**

Die Frage geht von unzutreffenden Annahmen aus. Eine maßgebliche Grundlage der Entscheidung des Bundes, das S-Bahn-Vorhaben S 9 Haltern – Essen – Wuppertal aus dem Bundesprogramm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG zu finanzieren, war das zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen erstmals im Ausführungsvertrag Nr. 3 vom 8. Juli 1993 festgelegte Betriebskonzept, welches die Integration dieses Projektes in das S-Bahn-Netz Rhein-Ruhr-Wupper vorsieht, u. a. mit durchgehenden Zügen Bottrop – Wuppertal Hbf. Dieses Netz ist in dem für den ÖPNV vorbildlich hohen S-Bahn-Standard ausgelegt. Eine hiervon abweichende Lösung für eine einzelne Teilstrecke mit anderem Standard läßt die aus der Gesamtkonzeption zu erwartenden Vorteile nicht eintreten.



**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,  
Bauwesen und Städtebau**

33. Abgeordneter  
**Werner  
Dörflinger**  
(CDU/CSU)
- Trifft nach Ansicht der Bundesregierung die Feststellung zu, daß beispielsweise im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) die positive Wirkung des Eigenheimzulagengesetzes im Gegensatz zu anderen Bundesländern erheblich geringer ausfällt und dieser Umstand vor allem darauf zurückzuführen ist, daß das Land NRW die direkte Förderung des selbstgenutzten Wohnungseigentums zugunsten des Mietwohnungsbaus erheblich zurückgenommen hat und eine Verteuerung von Bauland dadurch eintritt, daß eine ganze Reihe zusätzlicher Abgaben (z. B. für die Bodenversiegelung) erhoben wird, und sieht die Bundesregierung ggf. Möglichkeiten, dieser Einwicklung z. B. durch Gesetzesinitiativen auf Bundesebene entgegenzuwirken?

**Antwort der Staatssekretärin Christa Thoben  
vom 8. Januar 1998**

Anhaltspunkte für die positive Wirkung des Eigenheimzulagengesetzes lassen sich aus der Entwicklung der Baugenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser ableiten. Danach entsprach die Entwicklung dieser Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1996 und 1997 etwa dem Bundesdurchschnitt (Zuwachsraten jeweils gegenüber der Vorjahresperiode: 1996 im Bundesdurchschnitt und in Nordrhein-Westfalen 5,6%; in den ersten zehn Monaten 1997 im Bundesdurchschnitt 5,5%, in Nordrhein-Westfalen 6,7%).

Aufbereitete statistische Daten zur Inanspruchnahme der Eigenheimzulage stehen derzeit noch nicht zur Verfügung. Die bei der Bewilligung der Eigenheimzulage anfallenden Daten sollen im Rahmen einer Geschäftsstatistik ausgewertet werden, deren erste Ergebnisse voraussichtlich nicht vor März 1998 vorliegen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat wie andere Geber von Fördermitteln die Förderung im sozialen Wohnungsbau reduziert. Danach ist die Zahl der für die Förderung vorgesehenen Eigentumsmaßnahmen 1997 um 12% geringer ausgefallen als 1995. Die Förderung war damit allerdings weniger abgesunken als im Durchschnitt der anderen alten Bundesländer (-18%). Gleichwohl hat sich der Anteil der Eigentumsmaßnahmen an den Programmzahlen verringert, weil Nordrhein-Westfalen sein Mietwohnungsprogramm auf hohem Niveau fortgeführt hat.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in Nordrhein-Westfalen keine Abgaben für die Versiegelung von Flächen erhoben. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte zwar im Jahre 1993 auf der Grundlage des zwischenzeitlich wieder aufgehobenen § 8b Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorübergehend eine Geldzahlungspflicht für nicht ausgeglichene Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

oder des Landschaftsbilds durch Vorhaben eingeführt, diese aber nach kurzer Zeit wieder abgeschafft. Eine Beeinflussung der Grundstückspreise konnte daher nicht beobachtet werden. Im übrigen ist nach Beobachtungen des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen die Preisentwicklung zumindest für den individuellen Wohnungsbau durch einen Rückgang der Preissteigerungsraten gekennzeichnet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

- |  |   |
|--|---|
| 34. Abgeordnete<br><b>Gila<br/>Altmann<br/>(Aurich)</b><br>(BÜNDNIS 90/<br>DIE GRÜNEN) | In welchem Umfang wurden für die Entwicklung des Flugzeuges „Egrett“ EU-Fördermittel in Anspruch genommen, und müssen diese Mittel zurückgezahlt werden, wenn es nicht zeitnah in Deutschland zu einer Erprobung dieses Flugzeuges kommt? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann  
vom 13. Januar 1998**

Beim Flugzeug „Egrett“ handelt es sich um eine Entwicklung der Firma Burkhart GROB Luft- und Raumfahrt GmbH & Co. KG. Es wurden keine EU-Fördermittel beantragt oder/und gezahlt.

Bonn, den 16. Januar 1998



